

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gegen umwelt- schädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. GR040/2019 vom 20.05.2019 verordnet:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, d. h. in den Ortsteilen Hermsdorf, Medingen, Ottendorf-Okrilla und Grünberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze im Gemeindegebiet, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder ihm tatsächlich dienen.
- (2) Gehwege i. S. d. V. sind alle Flächen im Gemeindegebiet, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m, sofern sie begehbar sind. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von Anlage 3, Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO.
- (3) Geschlossene Ortslagen sind die Bereiche des Gemeindegebietes, die durch eine zusammenhängende Bebauung gekennzeichnet sind.
- (4) Feiertage i. S. d. V. sind die gesetzlichen Feiertage gemäß § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).
- (5) Akustische Geräte sind alle Geräte zur Tonwiedergabe und -erzeugung, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente u. ä..
- (6) Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere der Betrieb von Geräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..

§ 3 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
2. Verrichten der Notdurft,
3. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen jeglicher Art, zum Beispiel Essensreste, Verpackungen, Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
4. Gemeindeförmigkeiten, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen oder zu beschädigen.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten

- (1) Jeder im öffentlichen Raum bemerkbare ruhestörende Lärm durch das Betreiben von akustischen Geräten sowie menschliche Lautäußerungen in der geschlossenen Ortslage ist insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:30 Uhr zu vermeiden. Zur Beurteilung der Ruhestörung werden die einschlägigen Bestimmungen und Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen.
- (2) Das Betreiben von akustischen Geräten sowie menschliche Lautäußerungen in Wohnungen, auf Balkonen, auf Grundstücken auch außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen und in Fahrzeugen sind untersagt, wenn davon erhebliche Belästigungen für die Öffentlichkeit ausgehen. Nicht von dieser Verordnung wird die Innenwirkung in Wohnhäusern geregelt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht
 - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche Durchsagen mittels Tonwiedergabegeräten,
 - für erlaubte öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:30 Uhr, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind untersagt.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sind solche öffentlich bemerkbaren ruhestörenden Arbeiten ganztägig untersagt. Auf § 18 Nr. 10 dieser Verordnung wird verwiesen.
- (3) Bei dringend auszuführenden Baumaßnahmen, die Abs. 1 und 2 widersprechen, ist bei der Kreispolizeibehörde eine Genehmigung zu beantragen.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Notfällen oder bei Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Gesundheit, Leben und Eigentum.

§ 6 Lärm aus Veranstaltungsstätten und vor besonderen Einrichtungen

- (1) Aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen, innerhalb der geschlossenen Ortslage oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein ruhestörender Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. In diesem Fall sind zur Beurteilung die einschlägigen Bestimmungen und Grenzwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuziehen.
- (2) Vor und in Alten- und Pflegeheimen, medizinischen Einrichtungen, Kindereinrichtungen, Schulen während des Unterrichts, Kirchen während des Gottesdienstes, sowie Friedhöfen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Prozessionen und Trauerfeiern dürfen nicht gestört werden.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tierhalter sind verpflichtet, Tiere, insbesondere Hunde, so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Lärm durch Altstoff- bzw. Wertstoffentsorgung

Es ist untersagt, Sammelbehälter für Glas und weitere Wertstoffe werktags außerhalb der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu benutzen, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen sowie Haushalt- oder Gewerbeabfall in die für die allgemeine Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.

§ 9 Lärm durch Fahrzeugbenutzung

In der geschlossenen Ortslage oder in der Nähe von Wohngebieten ist es auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen untersagt, mehr als nach den Umständen unvermeidbar:

- Kraftfahrzeugmotoren laufen zu lassen,
- Fahrzeug- oder Garagentüren laut zu schließen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,

Des weiteren ist es untersagt

- Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Gärten, auf Innenhöfen oder unmittelbar vor Wohnhäusern anzulassen.
- Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
- akustischen Geräte in oder an Kraftfahrzeugen so zu betreiben, dass andere unzumutbar belästigt werden,
- sich bei nächtlichen An- und Abfahrten, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend zu unterhalten.

Auf die Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BISchG) wird verwiesen.

Abschnitt III Schutz der Straßen und Gehwege**§ 10 Reinigen von Fahrzeugen**

Das Waschen von Fahrzeugen, die Durchführung von Ölwechseln, das Reinigen von Fahrzeugmotoren und die Unterbodenwäsche auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird verwiesen.

§ 11 Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Wohnwagen, Zelten

Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Wohnwagen oder Zelten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt. Ausnahmen (z. B. bei Volksfesten o. ä.) bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 12 Beeinträchtigung durch Bewuchs

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, eine Beeinträchtigung der Nutzung von öffentlichen Straßen und Gehwegen durch aus Grundstücken in den Verkehrsraum hineinragenden Bewuchs, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, landwirtschaftliche Nutzpflanzen oder Wildwuchs zu verhindern. Bis zu einer Höhe von 2,5 Meter über der Gehwegfläche bzw. 5,0 Meter über der Fahrbahn darf der Bewuchs nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Auf den § 27 Absatz 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird verwiesen.

Abschnitt IV Umweltschädliches Verhalten

§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Auf und an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Grünflächen oder an den zu ihnen gehörenden oder angrenzenden Einrichtungen, wie z. B. Buswartehäusern, Masten, Geländern, Schutzwänden oder an Zäunen ist untersagt:
 - Plakate oder Werbemittel aller Art aufzustellen, zu befestigen oder anderweitig anzubringen;
 - andere als dafür gegebenenfalls vorgesehene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Ausnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere wenn eine Verunstaltung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk wahrzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Derartige Anschläge sind bis spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin vom Verursacher zu entfernen. Erfolgt dies nicht innerhalb der genannten Frist, ist die Ortspolizeibehörde bevollmächtigt, dies auf Kosten des Verursachers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (4) Das Anbringen von Plakaten, Werbemitteln, Anschlägen u. ä. an Bäumen ist generell untersagt.
- (5) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Gefahren durch Tierhaltung

- (1) Tierhalter sind verpflichtet sicherzustellen, dass durch das Halten und Züchten von Tieren keinerlei schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder deren Gesundheit zu schädigen. Dies gilt nicht, wenn eine derartige Nutzung auf einer baurechtlichen Genehmigung beruht.
- (2) Tierhalter sind verpflichtet, durch ihre Tiere verursachte Verunreinigungen von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Grün- und Erholungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (3) Tierhalter sind verpflichtet, Haustiere grundsätzlich so zu verwahren, dass sie sich nicht selbständig und unbeaufsichtigt außerhalb des zur Haltung vorgesehenen Grundstückes bewegen können. Dies gilt für Katzen nur bei Tollwutsperrzone. Tiere, insbesondere Hunde sind in Grundstücken so zu verwahren, dass durch ihr Verhalten keine Gefährdung für Benutzer von angrenzenden Grundstücken oder öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen entstehen kann.
- (4) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, allgemein in Fußgängerzonen sowie bei Menschenansammlungen gilt Leinenzwang. Außerhalb der geschlossenen Ortslage und befriedeter Bereiche müssen Hunde während der Brut- und Setzzeiten freilebender Tiere angeleint werden. Im öffentlichen Verkehrsraum freilaufende Hunde müssen unter unmittelbarer Einwirkung einer geeigneten Aufsichtsperson stehen. Geeignet ist jede Person, die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist und der das Tier gehorcht. Für das Führen von Tieren auf Straßen gilt § 28 StVO.
- (5) Tierhalter sind verpflichtet, das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und andere Tiere, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Lagerfeuer, Lampion- und Fackelumzüge

- (1) Das Abbrennen von Lagerfeuern bedarf grundsätzlich einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Sie sind nur im Rahmen von Vereinsfesten als Brauchtumsfeuer o. ä. zulässig und können mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer sowie Lagerfeuer mit einem Durchmesser von bis zu 1 Meter mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, Feuerschalen oder Feuerkörben auf geeignetem Untergrund oder in Grillgeräten mit handelsüblichem Grillmaterial. Das Feuer ist so abzubrennen, dass dabei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Geruch entsteht. Für das Abbrennen eines Lagerfeuers mit einem Durchmesser von bis zu 1,00 m sind die in Anlage 1 aufgeführten Auflagen einzuhalten.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können sein: extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe des Waldes oder feuergefährliche Stoffe usw..
- (3) Lampion- oder Fackelumzüge sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern, Hinweisschildern und Straßennamensschildern

§ 16 Hausnummern, Hinweisschilder und Straßennamensschilder

- (1) Eigentümer sind verpflichtet, für neuerrichtete Gebäude die Hausnummernvergabe rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und spätestens am Tage des Einzuges mit der festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen sowie dieselbe dauerhaft in lesbarem Zustand zu halten.
- (2) Eigentümer sind verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer am Hauseingang deutlich sichtbar und von der Erschließungsstraße aus lesbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig anzubringen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Anbringungsort und -art sowie die Ausführung der Hausnummer anordnen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Das Anbringen von Straßennamensschildern an Privatgebäuden, Zäunen, Mauern und ähnlichem ist vom Eigentümer des Grundstücks zu dulden. Er ist zu Anbringungsort und -art anzuhören.

Im Übrigen wird auf § 126 Abs. 3 BauGB für die Anbringung von Hausnummern und auf § 5b Abs. 6 StVG für die Anbringung von Straßennamensschildern verwiesen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen, Zuständigkeit

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, bzw. für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht.
- (2) Die Aufgaben der Ortspolizeibehörde von Ottendorf-Okrilla nimmt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter wahr.

§ 18 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- oder Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen insbesondere aus

1. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den dazu ergangenen Verordnungen,
2. dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG),
3. dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,
4. dem Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
5. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
6. der Straßenverkehrsordnung (StVO),
7. dem Sächsischen Polizeigesetz (SächsPolG),
8. dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrwBodSchG)
9. dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG),

10. dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG),
 11. dem Sächsischen Waldgesetz (SächsW),
 12. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie
 13. dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie
 14. der Verordnungen nach Naturschutzrecht
- bleiben in den jeweils geltenden Fassungen durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gemeindeföblierungen zweckwidrig benutzt bzw. beschädigt,
 5. entgegen § 4 durch die Benutzung von akustischen Geräten ruhestörenden Lärm verursacht,
 6. entgegen § 5 Absatz 1 durch Haus- und Gartenarbeiten außer an den dazu zugelassenen Tagen und Tageszeiten ruhestörenden Lärm verursacht,
 7. entgegen § 6 aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen oder vor besonderen Einrichtungen eine Lärmbelästigung verursacht,
 8. entgegen § 7 nicht verhindert, dass Lärmbelästigungen durch seine Haustiere entsteht,
 9. entgegen § 8 eine Lärmbelästigung durch Altstoff- bzw. Wertstoffentsorgung verursacht, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter stellt oder Haushalt- oder Gewerbeabfall in die für die allgemeine Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 10. entgegen § 9 bei der Fahrzeugbenutzung unzulässigen Lärm verursacht,
 11. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Verkaufseinrichtungen, Wohnwagen oder Zelte in öffentlichen Grünanlagen und öffentlich zugängigen Biotopen, im Gemeindegebiet, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, aufstellt,
 12. entgegen § 12 durch aus seinem Grundstück wachsende Sträucher, Hecken oder Bäume die Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen behindert,
 13. entgegen § 13 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen vornimmt,
 14. entgegen § 14 Gefahren oder Belästigung durch Tierhaltung herbeiführt oder die Anzeige des Haltens gefährlicher Tiere unterlässt oder kein geeignetes Behältnis mit sich führt bzw. auf Verlangen den Vollzugskräften das geeignete Behältnis nicht vorzeigt,
 15. entgegen § 15 ohne Genehmigung über die festgelegte Größe Lagerfeuer abbrennt, Lagerfeuer nicht ordnungsgemäß abbrennt, beim Abbrennen Dritte durch Rauch oder Geruch belästigt bzw. ohne Genehmigung Lampion- oder Fackelzüge durchführt,
 16. entgegen § 16 Absatz 1 oder Absatz 2 keine Hausnummer beantragt oder diese nicht ordnungsgemäß anbringt,
 17. entgegen § 16 Absatz 4 das Anbringen von Straßenschildern nicht duldet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- in den Fällen des § 4 Abs. 3
 - soweit eine Genehmigung nach § 5 Abs. 3 vorliegt
 - soweit eine Verpflichtung zum Handeln gemäß § 5 Abs. 4 besteht
 - soweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 vorliegt
 - soweit eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 2 vorliegt
 - soweit eine Genehmigung nach § 15 Abs. 2 oder 3 vorliegt
 - soweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 vorliegt
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1, 2 und 3 SächsPolG und § 17 Abs. 1, 2 OWiG mit einer Geldbuße oder einem Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla vom 04.05.2009 (Beschluss Nr. 013/2009) in der Fassung der letzten Änderung vom 08.05.2017 (Beschluss Nr. 032/2017) außer Kraft.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 21. 05 2019

Langwald
Bürgermeister

Dienstsiegel

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt:

Erscheinungsdatum:

Langwald
Bürgermeister

Dienstsiegel

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

Anlage 1 (zu § 15 Abs. 1) zur Polizeiverordnung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Auflagen zum Abbrennen eines Lagerfeuers

1. Lagerfeuer dürfen nur bis zur **max. Größe von 1 Meter im Durchmesser** und 1 Meter in der Höhe genehmigungsfrei abgebrannt werden.
2. Nutzer von Pachtgrundstücken bzw. Mietsachen haben immer das Einverständnis des Pächters bzw. Eigentümers einzuholen.
3. Lagerfeuer dürfen ab **Waldbrandgefahrenstufe 4 nicht abgebrannt werden.**
4. Lagerfeuer dürfen **bei starkem Wind nicht abgebrannt werden.**
5. Für das Lagerfeuer ist ein **geeigneter Standort** zu wählen. Gemäß § 15 (1) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) muss die Feuerstelle mindestens 100 m vom Wald entfernt sein. Dieser Abstand verringert sich nach § 15 (2) Nr. 4 SächsWaldG auf bis zu 30 m, sofern der Besitzer auf seinem Grundstück ein Feuer entzündet oder unterhält.
Bei Unterschreitung der genannten Abstände ist beim Landratsamt Bautzen, untere Forstbehörde, unter Angabe des genauen Standorts des Feuers, ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die Abstandsunterschreitung ist zu begründen.
6. Das Lagerfeuer ist **in Feuerschalen, Feuerkörben oder befestigten Feuerstellen auf nicht brennbarem Untergrund abzubrennen.**
7. Für Lagerfeuer ist nur **trockenes, abgelagertes und naturbelassenes Holz** ohne umweltschädigende Beimengungen zu verwenden.
8. Das Holz ist vor dem Verbrennungsprozess an einem anderen Standort zu lagern und darf auf den eigentlichen Feuerplatz **erst unmittelbar vor dem Anzünden** gelangen (Umwelt- und Tierschutz).
9. Es dürfen **keine Pflanzenabfälle oder sonstige Abfälle** verbrannt werden.
10. Das Feuer darf **nicht durch Brandbeschleuniger** wie Flüssigbrennstoffe (z. B. Diesel, Petroleum, Benzin) oder sonstige chemische Starthilfen oder Abfälle entfacht oder unterhalten werden.
11. Ein **ausreichender Sicherheitsabstand** zu Bäumen, zur Bebauung etc. ist unbedingt einzuhalten.
12. Lagerfeuer sind so abzubrennen, das Sachwerte nicht gefährdet und **Menschen nicht belästigt werden (Windrichtung beachten wegen Funkenflug)!** Bei Belästigung Dritter ist das Feuer sofort mit geeigneten Mitteln zu löschen (Wasser, Sand...).
13. Es sind **geeignete Löschgeräte und Löschmittel bereitzuhalten.**
14. **Das Feuer ist ständig durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen und das völlige Erlöschen zu kontrollieren.**

Die Waldbrandgefahrenstufe entnehmen Sie der Internetseite: sachsenforst.de

Weitere Hinweise:

- Zum Entzünden Holzspäne oder Kohlen- bzw. Grillanzünder verwenden.
- Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr unter Tel. 112 zu alarmieren.
- Verstöße gegen die o. g. Festlegungen können gemäß der Polizeiverordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wird ein Einsatz der Feuerwehr aufgrund unsachgemäßen Abbrennens notwendig, können die Kosten für den Verursacher auf Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung schnell mehr als 500 € betragen.